



UMWELT- UND KLIMA- FÖRDERPROGRAMM 2022

HEUTE FÜR EIN NACHHALTIGES MORGEN



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz,
Kärntnerstraße 10-12 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-136 23, E-Mail: us.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Kurt Haider

Grafik: Abteilung Umweltschutz, TauberJulia/Claudia Binder

Druck: Eigenvervielfältigung

Oktober 2022; 2. Auflage

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

INHALTSVERZEICHNIS

A) Einleitung.....	5
B) Ziele des Umwelt- und Klimaförderprogramms.....	5
C) Förderaktionen	5
„Umweltinformation, Umweltwissen und Umweltaktivitäten“	7
<i>UMWELTBERATUNG</i>	9
■ Betriebliche Umweltoffensive (BUO)	9
<i>BEWUSSTSEINSBILDUNG</i>	11
■ Ferialjobaktion für Vereine im Bereich Umwelt- und Klimaschutz	11
■ Maßnahmen und Aktionen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit	13
■ Umsetzung von Green Events	16
„Klimaschutz – Klimastrategie“	19
■ Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und -Aktionen in Oberösterreich	21
■ Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GeKAP)	25
„Kreislaufwirtschaft, umweltschonender Umgang mit Rohstoffen und Abfall“	29
■ Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich.....	31
■ Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „nicht-agrarischen“ Bereich.....	35
■ Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen.....	38
■ Rohstoff- und Ressourcenmanagement in Betrieben	41
„Bodenschutz und Entsiegelung von Flächen“	45
■ Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich	47
■ Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich	50
■ „Gärten der Vielfalt“ – Gemeinschaftsgärten	54
■ Gemeinde-Boden-Programm (GBP)	57
■ Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen	62
„Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“	67
■ Radon – Vorsorge und Sanierung.....	69
■ Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung Lichteffizienz	72
■ Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen.....	73
■ Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen	76

A) Einleitung

Für Investitionsmaßnahmen, die zur wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen, gewährt das Land Oberösterreich Förderungen in Form von Direktzuschüssen. Welche Förderungen den Bürger:innen, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung stehen, ist hier übersichtlich zusammengefasst.

B) Ziele des Umwelt- und Klimaförderprogramms

Das neue Förderprogramm ist eine Weiterentwicklung der Umweltförderungen 2020 und wiederum Bestandteil der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Abteilung Umweltschutz, welche sich die Umsetzung folgender Schwerpunkte zum Ziel gesetzt hat:

- Innovative und ressourcenschonende Abfallwirtschaft mit Fokus auf Abfallvermeidung und Rohstoffrückgewinnung
- Identifizierung und Verringerung von Auswirkungen durch Altablagerungen und Altstandorte
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit und Reduktion des Flächenverbrauchs
- Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität
- Verringerung der Belastung von Mensch und Umwelt durch Lärm, Lichtverschmutzung und ionisierende Strahlung (Radon)
- Verringerung der Treibhausgasbelastung und Forcierung von Anpassungsmaßnahmen an regionale Auswirkungen des Klimawandels
- Steigern der Bewusstseinsbildung durch Bereitstellung von Umweltinformationen und Unterstützung von Umweltaktivitäten

C) Förderaktionen

(siehe nachstehende Seiten)

„Umweltinformation, Umweltwissen und Umweltaktivitäten“

Das Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit soll durch die Vermittlung von Wissen über die Umwelt und deren Gefährdung gefördert werden.

Umweltschutz resultiert aus der Erkenntnis, dass die Umwelt in ihrer Gesamtheit unsere Lebensgrundlage ist. Wir unterstützen eine konstruktive Beteiligung bei wesentlichen Umweltbelangen und fördern Umweltaktivitäten. Dadurch stärken wir die gesellschaftliche Akzeptanz für Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Betriebliche Umweltoffensive (BUO)

Ziel der Förderung:

Mit dem geförderten Umweltberatungsprogramm ermitteln Spezialistinnen und Spezialisten verschiedene Umweltpotentiale in Unternehmen, Gemeinden und Organisationen – schnell und unbürokratisch. Die Beratung findet vor Ort statt und soll einen Überblick über individuelle Optimierungspotentiale und kosteneffiziente Maßnahmen geben.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- Gemeinden

Was wird gefördert?

Im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive (BUO) bietet das Land Oberösterreich geförderte Beratungsleistungen für Betriebe und öffentliche Einrichtungen in Oberösterreich an. Mit diesem Angebot sollen vorhandene Potentiale und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Anwendung erneuerbarer Energieträger, zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung von Abfällen erkannt und aufgezeigt werden.

Beratungsschwerpunkte sind:

- a) Im Bereich Klimaschutz sind Energie- und Klimacheck aller wichtigen Betriebsbereiche, Ermittlung von Einsparpotentialen und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten sowie öffentlichkeitswirksame Auszeichnung und Präsentation der Betriebe die wesentlichen Eckpunkte.
- b) Beratungen und Informationen zum Thema „Klimawandelanpassung“
- c) Im Bereich Mobilität soll die Beratung die Betriebe dabei unterstützen, Transportvorgänge im Hinblick auf Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen zu optimieren. Dabei können sowohl innerbetriebliche Transporte als auch Güter- oder Personentransporte und die Mitarbeitermobilität betrachtet werden.
- d) Im Bereich Umwelt-Nachhaltigkeitsmanagement werden die Betriebe bei der Einführung eines Umweltmanagements oder bei der Zusammenführung von Umweltmanagement mit Sicherheits- oder Qualitätsmanagement unterstützt.
- e) Im Bereich Umweltzeichen erhalten Betriebe und öffentliche Einrichtungen Beratungsleistungen, die ihnen bei der Erreichung des Österreichischen Umweltzeichens helfen sollen. Das Österreichische Umweltzeichen ist das offizielle staatliche Qualitätssiegel, welches Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für ihr besonderes Engagement in den

Bereichen umweltorientiertes Handeln, Gesundheitsförderung, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schul- und Arbeitsklimas verliehen wird.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Beratung bis **100 Prozent** der förderungsfähigen Beratungsleistungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Leistungsempfänger:innen müssen ihren (Betriebs)Standort in Oberösterreich haben.
- Die Beratungen erfolgen nur zu den Themen, welche im Beratungsprogramm der betrieblichen Umweltoffensive definiert sind.

Detaillinformationen sind auf der Homepage <http://www.betrieblicheumweltoffensive.at/> abrufbar.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Partnerorganisationen:

- **OÖ Energiesparverband**
4020 Linz, Landstraße 45

und

- **Klimabündnis Oberösterreich**
Südtirolerstraße 28, 4020 Linz

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

BEWUSSTSEINSBILDUNG

Ferialjobaktion für Vereine im Bereich Umwelt- und Klimaschutz

Ziel der Förderung:

Diese Förderaktion soll jungen Menschen die Chance geben, in den Bereichen Umweltschutz und Nachhaltigkeit an den unterschiedlichsten Maßnahmen mitzuwirken, sowie Vereine konkret bei ihrer Arbeit unterstützen.

Wer wird gefördert?

Vorrangig oberösterreichische Umwelt- und Klimaschutzvereine

Was wird gefördert?

Die Schaffung von Ferialarbeitsplätzen für oberösterreichische Schüler:innen sowie Studierende im Alter zwischen 15 und 25 Jahren.

Die Mitarbeit und Mitwirkung bei der Planung und Realisierung von Umwelt- und Klimaschutzprojekten sowie die damit verbundenen administrativen Arbeiten im Zeitraum Juni bis Oktober.

Wie wird gefördert?

Das Land Oberösterreich übernimmt 70 Prozent der anfallenden Bruttolohnkosten inklusive Dienstgeberanteil und aliquoter Sonderzahlungen für vier Wochen, wobei der Förderbetrag mit 700 Euro je Ferialarbeitsplatz begrenzt ist.

Wird das Dienstverhältnis vorzeitig beendet, wird der aliquote Förderbetrag ausbezahlt. Pro Verein können maximal zwei Ferialarbeitsplätze in Oberösterreich gefördert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Vereinszweck muss in den Vereinsstatuten mit mindestens einem der Begriffe Umweltschutz, Klimaschutz, Klimarettung oder Nachhaltigkeit definiert sein.

Abwicklung/Antragstellung:

1. Anmeldung:

Sie geben uns bis spätestens Ende April des Förderjahres mittels Meldeblatt Ihre Kontaktdaten bekannt und wie viele Ferialplätze von Ihrem Verein angeboten werden. Bei Erstanträgen oder Änderung der Vereinsstatuten sind diese gemeinsam mit dem Meldeblatt vorzulegen.

2. Veröffentlichung:

Anschließend wird Ihr Verein mit den Kontaktdaten auf unsere Homepage gestellt und Interessierte können sich um die freien Plätze bewerben. Mit dieser Veröffentlichung sind Sie in das Förderprogramm aufgenommen.

3. Abrechnung:

Nach Beendigung der Ferialarbeit sind folgende Unterlagen bis spätestens Ende November des Förderjahres einzureichen:

- Antragsformular
- An- und Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse
- Lohn- bzw. Gehaltszettel
- Tätigkeitsbericht der Ferialpraktikanten

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Förderbetrag ausbezahlt.

Hinweis: Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form im PDF-Format an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Maßnahmen und Aktionen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit

Ziel der Förderung:

Aktivitäten auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Bildung sollen angestoßen und intensiviert werden, um den Prozess hin zu einem nachhaltigen Lebensstil zu beschleunigen. Insbesondere sollen Aktivitäten und Maßnahmen in Bildungseinrichtungen bereits ab dem Kindesalter gefördert werden, die den Wert der Umwelt als solche in den Vordergrund rücken.

Wer wird gefördert?

- Schulen
- außerschulische Bildungseinrichtungen
- Vereine

Was wird gefördert?

Projekte einschließlich Modellversuche,

- die zur Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen, <https://www.sdgwatch.at/de/ueber-sdgs/>, und
- sich am Oberösterreichischen Landesumweltprogramm 2030 orientieren.

Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für zusätzlich, nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes eingestelltes Personal sind ebenso zuwendungsfähig wie Ausgaben für Stammpersonal des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, soweit dessen Einsatz zur Erreichung des Zweckes notwendig und die anteiligen Kosten im Finanzierungsplan enthalten sind.

- Sachkosten (Broschüren, Druckwerke etc.)

Hinweis: Abrechnung der Personalkosten erfolgt mittels Formular „Stundensatzkalkulation für Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden“.

- Gemeinkosten für Telefon, Bürobedarf, Leasing, Miete oder Kauf von Büro- und Ausstattungsgegenständen bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Personalkosten als Pauschale.

Hinweis: Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Nicht förderungsfähige Ausgaben sind:

- Investitionen für Gebäude, Grunderwerb
- Kosten für Aufgaben, die dem bzw. der Zuwendungsempfänger:in durch Gesetz vom Land übertragen wurden.
- Publikationen, welche periodisch erscheinen und kommerzielle Zwecke verfolgen.
- Gebühren für Teilnehmer:innen von Veranstaltungen

- Kosten für Bewirtung/Verpflegung, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Zuwendung darf 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch als Höchstgrenze für die Summe aller EU-, Bundes- und Landesmittel, die für ein Projekt gewährt werden.

Das Land Oberösterreich kann bei Feststellung eines besonderen Landesinteresses und insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass das Projekt sonst nicht durchgeführt werden könnte, im Einzelfall und einmalig die Förderung bis **100 Prozent** eines Projektes zulassen.

Die Höhe der zuwendungsfähigen **Ausgaben** muss **mindestens 1.000 Euro** betragen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Die Maßnahme darf keinen kommerziellen Zwecken dienen.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- Ablaufplan, Übersichtspläne
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt.
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Förderzusagen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (interne Fachexpert:innen in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Expert:innen) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Im Falle einer Genehmigung erhält der bzw. die Antragsteller:in die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Umweltbildungsteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den bzw. die Förderungswerber:in ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Umsetzung von Green Events

Ziel der Förderung:

Diese Förderaktion soll Anreiz für eine nachhaltige und ökologische Ausrichtung von Veranstaltungen durch Einhaltung von Green-Event-Kriterien schaffen.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Vereine und Initiativen

Was wird gefördert?

Umstellung bzw. Ausrichtung von Veranstaltungen in Oberösterreich nach Green-Event-Kriterien und Kosten, die im Zuge der Umsetzung dieser Kriterien entstehen. Green Events zeichnen sich allgemein durch klimafreundliche Produkte, eine umweltfreundliche An- und Abreise, Müllvermeidung bzw. -trennung sowie durch Barrierefreiheit und einen sorgsamem Ressourcenverbrauch aus.

Wie wird gefördert?

Basisförderung	<ul style="list-style-type: none">Umstellung und Ausrichtung	max. 140 Euro
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none">Zertifizierte Biolebensmittel und fair gehandelte Produkte (Speisen, Kaffee, Getränke im Mehrweggebinde) etc. <i>Hinweis: Alkoholische Getränke sind ausgenommen.</i>Produkte mit Umweltzeichen bzw. vergleichbaren Gütesiegeln (Drucksorten, T-Shirts etc.)Ankauf von Mehrweggeschirr (Becher, Teller etc.)Sonstige Kosten, die im Zuge der Einhaltung von Kriterien entstehen.	max. 210 Euro
Mehrweg-Reinigung	<ul style="list-style-type: none">Einsatz von Mehrweggebinde mit Vor-Ort-Reinigung (z.B. Geschirrmobile)	max. 140 Euro

Insgesamt sind maximal 490 Euro pro Jahr und Verein möglich.

Wird im Folgejahr wieder ein Ansuchen gestellt, so reduziert sich dieser Beitrag für die zweite Förderung auf 280 Euro (bei jeweils anteiliger Reduktion von Basis-, Investitions- und Mehrwegbeitrag auf 80, 120 und 80 Euro).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Einhaltung der Green-Event-Kriterien und Zertifizierung als Green Event (jeweils GreenEvent OÖ oder Umweltzeichen 62) und Prüfung durch das Klimabündnis – Details siehe unter „Weitere Informationen“ auf der Homepage des Landes Oberösterreich
- bei Erstumstellung schriftliche Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen und kostenlose Green-Event-Beratung vor Veranstaltung
- Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Folder, Plakate, Flyer, Einladungen, Homepage-einträge etc.) sind mit beiden Logos (GreenEvent OÖ und Umweltland OÖ) zu versehen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

VOR der Veranstaltung

Sie übermitteln rechtzeitig vor der Veranstaltung ein formloses Schreiben an greenevents@klimabuendnis.at mit den Veranstaltungsinformationen und einer Absichtserklärung über die Einhaltung der Green-Event-Kriterien. Anschließend wird – wenn erforderlich – ein Beratungstermin zwischen Klimabündnis Oberösterreich und Verein stattfinden.

NACH der Veranstaltung

Antragstellung:

Nach der Veranstaltung stellen Sie im Wege über das Klimabündnis Oberösterreich einen Förderantrag mit folgenden Unterlagen:

- Umsetzungsbericht (über die getroffenen Green-Event-Maßnahmen, inkl. Gästeanzahl)
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen über kleininvestive Maßnahmen
- Nachweis der korrekten Logo-Verwendung (Flyer, Screenshots Homepage etc.)
- gegebenenfalls ausgefülltes Beratungsformular mit Beratungsbestätigung

Hinweis: Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form im PDF-Format an greenevents@klimabuendnis.at zu übermitteln.

Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

Genehmigung/Auszahlung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen eine Förderzusage übermittelt und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Rechtsgrundlage:

Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Klimaschutz – Klimastrategie“

Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen, um dem Fortschreiten des Klimawandels entgegenzuwirken. Andererseits sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel forciert werden. Zudem werden ebenfalls Aktionen und Handlungen im Bereich der Bewusstseinsbildung unterstützt.

Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und -Aktionen in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Mit dieser Förderaktion werden öö. Klimabündnisgemeinden beim Umsetzen von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz und bei Klimawandelanpassung unterstützt.

Wer wird gefördert?

- Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden
- Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von öö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.
- Nicht gewinnorientierte Vereine, Organisationen sowie Schulen, die in Kooperation mit einer öö. Klimabündnisgemeinde bzw. Gemeinden, bestätigt durch eine schriftliche Zustimmung, Klimaschutzmaßnahmen umsetzen.

Was wird gefördert?

Bewusstseinsbildende Klimaschutzmaßnahmen mit Bezug zu folgenden Themen:

- effiziente Nutzung von Energie
- Energiesparen
- Einsatz von erneuerbaren Energieträgern
- klimafreundliche Mobilität
- nachhaltiges Sanieren und Bauen
- nachhaltiger Konsum (unter anderem Regionalität, Saisonalität)
- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit (z.B. Fairtrade)
- Klimawandel-Anpassung

Welche Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen können gefördert werden?

- Veranstaltungen wie Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabarets, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen
 - Rahmenprogramm ist nur förderfähig, wenn ein Klimabezug gegeben ist.
 - Sachpreise und Gutscheine, z.B. für Gewinnspiele bei Veranstaltungen müssen gewissen ökologischen Kriterien entsprechen, damit die Kosten zur Förderung anerkannt werden können.
 - Für Veranstaltungen mit beantragten Kosten ab 1.000 Euro ist eine Bestätigung vom Klimabündnis Oberösterreich erforderlich, dass die Green-Event-Kriterien ausreichend eingehalten werden. Dieser Punkt ist im Online-Antrag enthalten.
 - Zur Abklärung der Förderfähigkeit von Rahmenprogramm und Sachpreisen/Gutscheinen sowie für die Green-Event-Bestätigung wird empfohlen, bereits vor Einreichung des Förderantrages das Klimabündnis Oberösterreich zu kontaktieren:
Tel.: (0732)772652; E-Mail: oberoesterreich@klimabuendnis.at

- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die für die Gemeinde Klimaschutzarbeit betreiben. (Der Ausbildungsinhalt muss mit dem Klimaschutzbeauftragten des Landes Oberösterreich abgestimmt sein und auf die Landesförderung ist in geeigneter Form, wie z.B. dem öö. Landeslogo, hinzuweisen.)
- Materialien wie Folder, Programme, Internetauftritte, Schautafeln (Wartungsarbeiten für Websites, Facebook oder ähnliche Internetauftritte dürfen maximal 20 Prozent eines größeren Gesamtpakets betragen)
- Mehrweg-Tragetaschen als Maßnahme gegen Plastik-Tragetaschen sind nur förderfähig, wenn die Maßnahme in ein Paket von umfassenderen Klimaschutz-Aktionen eingebettet ist und wenn die Aktion mit dem jeweils zuständigen Bezirksabfallverband abgestimmt ist. Das Landeslogo muss auf den Mehrwegtaschen verwendet werden.
- Tools (wie z.B. Spezialsoftware im Bereich Klimaschutz)
- Aktionen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen (z.B. Anmietung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zum Probefahren für die Bevölkerung, Ankauf von Schnuppertickets etc.)
- NICHT förderfähig sind Eigenleistungen, Gebühren (einschließlich Portokosten) und Verpflegung.
- Projektrelevante Einnahmen und Förderungen von anderen Stellen verringern die Förderungsberechnungsbasis.

Info zur Schnupperticket-Aktion:

Gefördert werden einmalig sechs übertragbare Monatstickets des öffentlichen Verkehrs pro Gemeinde zu regionalen Zentren oder in die Landeshauptstadt (ein Ticket für sechs Monate oder zwei Tickets parallel für drei Monate etc.). Der Stadtverkehr (z.B. Linz-Linien) kann enthalten sein. Möglich ist eine weitere Förderung für zusätzliche Strecken (zusätzliche Haltestelle in der Gemeinde oder zusätzlicher Zielort), wenn die Testphase der ersten Strecke erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiters werden Maßnahmen zur Bewerbung der Schnupperticket-Aktion gefördert (z.B. Druck von Informationsmaterial). Eine Fortsetzung der Schnupperticket-Aktion über drei Jahre wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen von klimaaktiv mobil gefördert.

Wie wird gefördert?

- a) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist pro Förderungswerber:in und förderbarem Vorhaben gemäß Aufzählung eine finanzielle Unterstützung in der Höhe bis **50 Prozent** bzw. bis 65 Prozent bei gemeindeübergreifenden Aktionen der anrechenbaren Bruttokosten, maximal 2.000 Euro pro Einzelaktivität bzw. bei gemeindeübergreifenden Aktionen pro teilnehmende Gemeinde und Einzelaktivität möglich. Einnahmen sowie Förderungen anderer Stellen (insbesondere Bundesförderungen) verringern die Basis für die Förderung in diesem Programm. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Vorhaben von einer anderen Landesstelle gefördert wird; ausgenommen hiervon sind Förderaktionen, welche landesintern abgestimmt sind.
- b) Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

***Hinweis:** Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Das Landeslogo ist in ausreichender Größe zu platzieren.
- Die Inhalte der Aktivitäten und Maßnahmen sind an den öö. Klimabündniszielen zu orientieren.
- Die Antragsteller:innen verpflichten sich, die mit einer Förderung des Landes Oberösterreich erzielten Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die jeweilige Zielgruppe in der Gemeinde wird stark eingebunden.
- Die Gemeinde macht im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Klimaschutz auch in ihren gemeindeeigenen Medien immer wieder zum Thema.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Online-Antrag Land OÖ samt Beilagen:
 - Projektbeschreibung
 - Finanzierungsplan
 - Förderzusagen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Die Abrechnungsunterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

- Der Antrag mit den notwendigen Beurteilungsunterlagen für die Landesförderung ist VOR Durchführung des Vorhabens beim Amt der Oö. Landesregierung einzureichen.
- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertung durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat), treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

- Im Falle einer Genehmigung erhält der bzw. die Antragsteller:in die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit der Förderungsgruppe) auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den bzw. die Förderungswerber:in ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GeKAP)

Ziel der Förderung:

Das Land Oberösterreich unterstützt Klimabündnisgemeinden bei der Umsetzung konkreter Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden und Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von öö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.

Was wird gefördert?

Investive Maßnahmen zur Klimawandelanpassung, insbesondere zur Verminderung thermischer Belastungen, bei Gemeindegebäuden und dem dazu gehörenden unmittelbaren Außenbereich sowie im erheblich frequentierten öffentlichen Raum, welche nicht bereits durch EU-, Bundes- oder Landesförderungen abgedeckt sind.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Gefördert werden insbesondere nachstehend angeführte investive Maßnahmen oder deren Kombinationen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und die über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen, soweit keine Antragsberechtigung nach anderen Förderprogrammen vorliegt. Innovative neuere Systeme, insbesondere mit Mehrfachwirkung, sind nach Absprache mit der Förderstelle möglich.

Investive Maßnahmen sind z.B.:

- Maßnahmen zur Klimaanpassung im unmittelbaren Bereich in und um Gemeindegebäude, durch z.B.
 - bienenfreundliche Dach- und Fassadenbegrünung (Bienenweide),
 - baulichen Schutz vor sommerlicher Sonneneinstrahlung, Verschattungsmaßnahmen,
 - Bauteilaktivierungen

- Maßnahmen zur Klimaanpassung im erheblich frequentierten öffentlichen Raum (wie beispielsweise Spielplätze, Geh- und Radwege o.ä.) durch z.B.
 - zusätzliche Pflanzung von heimischen Bäumen zur Beschattung
 - Installation von öffentlich zugänglichen Trinkwasserspendern
 - Möblierung von hitzegeschützten Außenbereichen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (z.B. Sitzgelegenheiten, Pergolen, Sonnenschutz)

Hinweis: Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur aktiven Lüftung, Klimatisierung oder Kühlung.

Wie wird gefördert?

	Standard-Fördersatz
Basisförderung	50 % der förderungsfähigen klimarelevanten Nettoinvestitionskosten
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopffquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.
	10 % für Klimabündnisgemeinden, welche in einer Klimawandel-Anpassungsregion (KLAR) sind.

Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit **maximal 20.000 Euro** begrenzt ist.

Achtung: Pro Gemeinde kann nur einmal im Jahr ein Antrag für mindestens zwei Maßnahmen gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Basis für die Förderung sind Maßnahmenvorschläge, welche in Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Oberösterreich zu erstellen sind. Hierzu sind die bestehenden Beratungsangebote des Klimabündnis Oberösterreich zu nutzen.

Förderkriterien Umsetzungsprojekte:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit, die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Der Online-Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Die Ausschreibung der Maßnahme oder Maßnahmen sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind davon nicht betroffen.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- In besonders berücksichtigungswürdigen/innovativen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Förderprogramms gewährt werden.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung pro Jahr möglich. Es müssen mindestens zwei Maßnahmen enthalten und umgesetzt werden.
- Ist zumindest eine der eingereichten Maßnahmen Teil eines übergeordneten Projekts, so ist dieses im Förderungsansuchen zu beschreiben, um mögliche unerwünschte Wirkungen beurteilen zu können (siehe nächster Punkt).
- Die umgesetzten Maßnahmen dürfen nicht zu Verschlechterungen führen oder negative Auswirkungen auf andere Umweltziele haben (vgl. Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (2024) und „Do no significant harm“-Prinzip der EU-Taxonomie).
- Bei der Bepflanzung und Begrünung ist heimischen und bienenfreundlichen Arten der Vorzug zu geben.
- Alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme sind einzuhalten.
- Behandlung des Beratungsprotokolls im Umweltausschuss bzw. alternativ in dem zuständigen Ausschuss bzw. im Gemeinderat.
- Das Förderprogramm „Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm“ (GeKAP) unterstützt vorrangig Maßnahmen, die nicht bereits von anderen Förderungsinstrumenten erfasst sind. Daher ist die Kombination mit anderen Bundesförderungen und/oder Landesförderungen nicht möglich.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Online-Antrag Land OÖ samt Beilagen:
 - Klimabündnis-Beratungsprotokoll, aus dem sich die Maßnahme ableiten lässt
 - Beschreibung der geplanten Investitionen
 - Kostenvoranschlag
 - Angabe über weitere Förderung(en) bzw. Leermeldung

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzte Maßnahmen
- Fotos
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Dem Ansuchen ist das Klimabündnis-Beratungsprotokoll beizufügen. In dringenden Fällen empfehlen wir eine rasche Kontaktaufnahme mit dem Klimabündnis Oberösterreich.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen, Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die Kostenschätzung im Förderantrag, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Kreislaufwirtschaft, umweltschonender Umgang mit Rohstoffen und Abfall“

Die Ziele von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt sind die Forcierung eines ressourcenschonenden Abfall- und Rohstoffmanagements, die Bereitstellung und Optimierung abfallwirtschaftlicher Strukturen, das Entwickeln von Abfallvermeidungsstrategien und das Stärken der Kreislaufwirtschaft und effizienten Ressourcennutzung sowie gut funktionierende Abfallbehandlungsanlagen.

Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Das bestehende Netzwerk an Sammel-, Aufbereitungs- und Vertriebsstandorten in Oberösterreich soll verdichtet werden, um die Marke ReVital noch stärker zu etablieren.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- vorrangig Vereine
- gemeinnützige Institutionen
- sozialökonomische Betriebe oder
- von diesen gegründete Organisationen

als Lizenznehmer des Landesabfallverbandes (LAV)

NICHT gefördert werden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (EU-Wettbewerbsrecht).

Was wird gefördert?

Investitionskosten zur Adaptierung und Einrichtung von

- a) ReVital-Vertriebsstätten oder
- b) Aufbereitungsbetrieben zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Waren, die in ReVital-Vertriebsstätten verkauft werden,
- c) seit mindestens fünf Jahren bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben

Anerkennbare Kosten:

- Adaptierungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen)
- Schulungskosten für die Berechtigung zum bzw. zur abfallrechtlichen Geschäftsführer:in
- Shopeinrichtung, Büro-, Werkstatt- sowie Lagerausstattung (z.B. Regale, Registrierkasse, Büromöbel, Computer inklusive Zubehör, Werkzeuge, Prüfgeräte, Prüfstände, Arbeitsbühnen, Waagen etc.), Modernisierung der Warenpräsentation (wie z.B. zeitgemäße Beleuchtung durch LED, Schaufenstergestaltung etc.)
- Optimierung mit fraktionsspezifischen Registrierkassen, Waagen, Softwareentwicklung für Warenflussdokumentation, Internetanschluss für elektronischen Datenaustausch etc.)
- Lagercontainer, Sammelbehälter
- ReVital-Werbemittel (z.B. Shoptafel, Papiertragetaschen, Hinweistafeln, Deckenhänger, Aufkleber, Werbeanhänger, Autoaufkleber, Fahnen, Ständer etc.)

Nicht anerkennbare Kosten:

- Personalkosten jeder Art
- laufende Aufwendungen (Miete, Strom, Betriebskosten etc.)
- Grundstückskosten

Wie wird gefördert?

Maßnahme	Fördersatz
Schaffung eines neuen Aufbereitungsbetriebes	75 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 55.000 Euro pro Aufbereitungsbetrieb.
Schaffung einer neuen ReVital-Vertriebsstätte von „ ReVital-Shop “ laut Lizenzvertrag	60 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 40.000 Euro pro ReVital-Shop.
Schaffung einer neuen ReVital-Vertriebsstätte von „ ReVital-Shop-Partnern “ laut Lizenzvertrag	60 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 25.000 Euro pro ReVital-Shop-Partner.
Optimierung und Modernisierung von seit mindestens fünf Jahren bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben zum Zwecke einer besseren Verkaufspräsentation (wie z.B. Optimierung der Beleuchtung, Schaufenstergestaltung etc.):	70 Prozent der Nettoinvestitionskosten maximal 7.000 Euro. Die Mindestinvestitionskosten betragen 1.000 Euro.

Hinweise:

- Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung mit Umsatzsteuer zu bemessen.
- Die eingereichte Maßnahme darf von keiner weiteren Landesstelle unterstützt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Bedingungen:

- Positive Beurteilung des Landesabfallverbandes als derzeitiger ReVital-Projekt Koordinator zu den einzelnen Anträgen zum Ausbau neuer Standorte unter Berücksichtigung des von der ReVital-Koordinierung entwickelten Ausbaukonzeptes bis 31.12.2022 bzw. des nachfolgenden Konzeptes
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF bzw. den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber
- Mindestbetriebsdauer von fünf Jahren der geförderten Investition
- Barrierefreier Zugang (gilt nur für Verkaufsräume)

Abfallwirtschaftliche Bedingungen:

- Öffnungszeiten: mindestens 30 Stunden/Woche
- Vorlage der erforderlichen Erlaubnis gemäß AWG in der geltenden Fassung für Shopbetreiber und Aufbereitungsbetriebe, die nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle (falls auch Bildschirmgeräte und gemischt gesammelte Kleingeräte bzw. Kühlgeräte aus ASZ abgeholt und behandelt werden) sammeln und/oder behandeln.
- **vom LAV positiv beurteilte Jahresberichte**
- **bei Aufbereitungsbetrieben: vom LAV positiv beurteilte** Nachweise über den gegenseitigen Fachaustausch der Aufbereitungspartner, z.B. Know-how-Transfer mit Leitfäden, Arbeitsroutinen für Prüfung und Reparatur, Synergien mit ehrenamtlichen Aktivitäten und kleinen Fachbetrieben.
- Nachweis über die adäquate Bewerbung des Standortes sowie der ReVital-Waren (bei Vertriebsstätten) unter Einsatz der aktuellen ReVital-Marke und entsprechend dem Lizenzvertrag sowie dem jeweils gültigen ReVital-Kommunikationsmanual

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahmen
- geschätzte Kosten und Zeitplan
- Stellungnahme des Landesabfallverbandes
- Unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungszusammenstellung
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Vorlage aller erforderlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen

***Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.*

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerdersantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Auf Basis eines begründeten Antrages können 50 Prozent der genehmigten Förderung vor endgültiger Umsetzung der Maßnahme ausbezahlt werden.

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „nicht-agrarischen“ Bereich

Ziel der Förderung:

Förderung der Errichtung und Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie des Ankaufs neuer Kompostwendemaschinen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Statutarstädte, Bezirksabfallverbände (BAV) oder andere Gemeindeverbände, wenn diese Errichter und Betreiber der Anlage sind

NICHT gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese Maßnahme von anderen Förderungssystemen finanziell unterstützt wird.

Was wird gefördert?

Die Errichtung oder Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen regionalen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie **der erstmalige** Ankauf einer Kompostwendemaschine.

Hinweis:

Nicht gefördert werden:

- *gebrauchte Kompostwendemaschinen*
- *der Ersatz von Kompostwendemaschinen*
- *Kompostwendemaschinen, wenn bereits einmal eine Maschine aus Umweltmitteln gefördert wurde*
- *Investitionen, die nicht ausschließlich der unmittelbaren Steigerung der Verarbeitung von kompostierfähigen Ausgangsmaterial bzw. der Verbesserung der Kompostqualität dienen (z.B. Maschinenhallen, Lagerhallen ohne Kompostmieten etc.)*

Wie wird gefördert?

■ **Kompostierungsanlage:**

Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 75.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

■ **Kompostwendemaschinen:**

Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 20.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

Hinweis: Bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit vorrangig in Form einer „De-minimis“-Beihilfe.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Errichtung und Betrieb der Kompostierungsanlage gemäß abfallrechtlicher Bewilligung und Kompostverordnung bzw. nach dem Stand der Technik der Kompostierung sowie entsprechend den Bestimmungen der Kompostverordnung 2001.
- Als Nachweis für die Auslastung bzw. kommunale Nutzung der Kompostierungsanlage/Kompostiergeräte sind Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen vorzulegen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre auf dem bestehenden Standort zu betreiben bzw. die Wendemaschine mindestens fünf Jahre.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

Kompostierungsanlage:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Gewerbeschein für Kompostierung
- Projektbeschreibung – mit Zeitraum der Umsetzung
- gegebenenfalls Pläne und rechtskräftige behördliche Bewilligungen
- sämtliche Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Erledigungsschreiben anderer Förderungsstellen
- Kostenvoranschläge
- Bestätigung des Bezirksabfallverbandes, dass die Anlage im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm integriert ist/wird

Wendemaschine:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kostenvoranschläge
- technische Unterlagen (Prospekt)

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungsaufstellung
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Überprüfungsbescheid

Anmerkung: Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foederungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen

Ziel der Förderung:

Diese Förderung unterstützt den ganzheitlichen und nachhaltigen Wertstoffkreislauf, um Kooperationen auszubauen und Verbraucher:innen darin zu bestärken, sich für die Reparatur, das Recycling und die Wiederverwendung von Gütern zu entscheiden.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände oder daraus gebildete Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie
- Bildungseinrichtungen

Was wird gefördert?

Das Land Oberösterreich fördert die **Erstausstattung** von innovativen **Reparatur-/Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen** und Basisprojekte, wie z.B.

- **Reparatureinrichtungen**
- **Tauscheinrichtungen**
- **Verleiheinrichtungen etc.**,

die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden könnten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis **70 Prozent** der förderungsfähigen Kosten, maximal 12.000 Euro.

Förderfähige Kosten:

Ausgaben für die Erstausstattung (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung etc.)

Nicht gefördert werden:

Kosten für Personal, Miete, Strom, bauliche Maßnahmen, Bewirtung bzw. Verpflegung, die Anschaffung von **Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.**

***Hinweis:** Nicht gefördert werden Maßnahmen und Initiativen, soweit diese von anderen Förderungssystemen des Landes Oberösterreich erfasst werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Einrichtung müssen Umweltgesichtspunkte verwirklicht und berücksichtigt werden sowie

- ein freier Zugang zu den Räumlichkeiten muss für alle Interessierten während der Öffnungszeiten gewährleistet sein.
- Die Betreiber:innen und Projektverantwortlichen müssen für die Zusammenarbeit mit anderen ähnlich gelagerten Organisationen offen sein; Vernetzungsvorhaben unterstützen und Erfahrungen, erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u.a. dem Fördergeber zur Verfügung stellen.
- Die Differenzierung zu ReVital muss gegeben sein.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot. Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Rohstoff- und Ressourcenmanagement in Betrieben

Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der Einführung von Rohstoffmanagementsystemen in Betrieben sowie Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur signifikanten Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts insbesondere

- Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. durch reduzierten Verschnitt)
- Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss etc.)
- optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign)
- verbessertes Werkstoffrecycling
- Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte zur Steigerung der materiellen Ressourceneffizienz wie z.B.:
 - Chemikalienleasing
- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie z.B.:
 - Flachs und Hanfdämmstoffe
 - Strohdämmstoffe
 - biologisch abbaubare Kunststoffe
 - naturfaserverstärkte Kunststoffe
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis

Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

***Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

***Hinweis:** Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Bodenschutz und Entsiegelung von Flächen“

Die Ziele von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt sind die Erfassung von umweltgefährdenden Altablagerungen und Altstandorten, die Unterstützung deren Sanierung und Sicherung sowie das Setzen von Maßnahmen für eine geordnete Nachnutzung und ein sparsamer Umgang mit Boden sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Ziel ist, breiten Bevölkerungsschichten die Bedeutung von Böden für unsere Lebensqualität nahe zu bringen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Vereine
- oberösterreichische Gemeinden und Städte
- Bildungseinrichtungen (wie z.B. Schulen und Universitäten)
- qualifizierte Personen (wie z.B. Natur- und Landschaftsführer:innen, Waldpädagog:innen)

Was wird gefördert?

Gefördert werden bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden.

Welche Aktivitäten können gefördert werden?

- Aktionen wie z.B. Bodentage in Gemeinden und Schulen, Veranstaltungen wie Bodenführungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabarets, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen, Internetauftritte zum Thema Bodenbewusstseinsbildung und Boden allgemein.
- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die sich in der Gemeinde mit Bodenschutz beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt muss mit der Abteilung Umweltschutz abgestimmt sein.
- Materialien wie Folder, Programme, Schautafeln, Tools (wie z.B. Spezialsoftware im Bereich Bodenschutz), Spielmaterialien etc.

Als förderrelevante Kosten gelten:

- Kosten für Planung, Beratung, Organisation, Moderation, Projektbegleitung, Marketing, Fahrten, Druckkosten für Broschüren, Einladungen, Bewerbung, Plakate, Saalmiete etc.

Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

Hinweis: Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Nicht übernommen werden z.B. die Kosten für eine Bewirtung, der Aufwand für die Obmänner und Obfrauen bei Vereinen, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

Wie wird gefördert?

- Für Antragsteller:innen, die **NICHT Mitglied im Bodenbündnis** sind, beträgt die Förderungshöhe maximal **50 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 10.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 25.000 Euro betragen.
- Für Antragsteller:innen, deren Sitzgemeinde **MITGLIED im Bodenbündnis** ist, beträgt die Förderungshöhe maximal **80 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 15.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 50.000 Euro betragen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- Ablaufplan, Übersichtspläne
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt.
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung, Umsetzungs- und Finanzierungsplan

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben und Zahlungsbelege
- Vorlage von Belegexemplaren für die Umsetzung (z.B. Folder, Fotos, Medienbeiträge etc.) und bei Bodenlehrpfaden ein Folder (zwei Seiten A4 inklusive Fotos und Abbildungen ausgedruckt und als PDF-Datei) mit den wesentlichen Inhalten und Zielen des Lehrpfades für die Website des Landes Oberösterreich
- Anzahl der betreuten Schüler:innen bzw. der Klassenanzahl bei Schulworkshops

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (interne Fachexpert:innen in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Expert:innen) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Im Falle einer Genehmigung erhält der bzw. die Antragsteller:in die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Bodenschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den bzw. die Förderungswerber:in ausbezahlt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss bis maximal 18 Monate nach der Genehmigung der Förderung abgerechnet sein.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Jetzt wasserundurchlässige Bodenbeläge entsiegeln und naturnahe Flächen schaffen. Das Land Oberösterreich fördert Entsiegelungsprojekte ab einer durchgängigen Fläche von 100 m² mit mindestens 30 Euro/m².

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Mieter:innen mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin).

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung wie etwa Schotterrassen oder Rasengittersteine bei Parkplatzflächen). Die entsiegelte Fläche darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser muss dezentral vor Ort versickern.

Konkret ist das

- Entsiegelung befestigter Flächen mit Wiederherstellung eines möglichst standorttypischen Bodenaufbaus
- Wechsel von Bodenbelägen zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit und Biodiversitätsförderung (wie beispielsweise Schotterrassen oder Rasengittersteine mit standorttypischer Vegetation)
- Maßnahmen zur naturnahen und standortangepassten Begrünung

Wie wird gefördert?

Die Kosten, die durch eine Entsiegelung entstehen, können unterschiedlich hoch ausfallen und sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Größe der zu entsiegelnden Fläche
- Entsorgungskosten des Abbruchmaterials
- Kosten für die Neugestaltung
- Kosten für Dienstleister und Gerätschaften
- Standortgerechte Vegetation

Die Förderhöhe pro m² entsiegelter Fläche beträgt pauschal 30 Euro, die Gesamtförderung maximal 50.000 Euro.

Zuschläge: Die Pauschale erhöht sich um 10 Euro bzw. die maximale Förderung um 5.000 Euro, wenn die Sitzgemeinde eine Bodenbündnis-Gemeinde ist.

Die Förderung ist mit maximal 70 Prozent der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschlag, Baubeschreibung etc.) stellen die internen Fachexpert:innen bzw. externen Expert:innen in Zusammenarbeit mit der Förderstelle die förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Die endgültige Förderungssumme wird nach erfolgter Umsetzung und Vorlage der Abrechnungsunterlage ermittelt und ausbezahlt.

Hinweis:

- Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.
- Die Förderung für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen erfolgt auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- In besonders berücksichtigungswürdigen/innovativen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Förderprogramms gewährt werden.
- Werden entsiegelte Flächen innerhalb von zehn Jahren erneut versiegelt, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden. Die Förderstelle oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen.
- Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.
- Alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme sind einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser darf bei der Versickerung nicht mehr als geringfügig belastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist die Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz 1959 festgelegten Sachverhalte sowie die im Einklang darüber festgesetzten Grenzwerte, Bestimmungen und Vorschriften. Gegebenenfalls sind die jeweils geltenden Bestimmungen über die Niederschlagswasserversickerung in Einklang zu bringen (z.B. Abänderung, Neubeantragung bzw. Anpassung des gültigen wasserrechtlichen Bescheides). **Insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (wie etwa Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen) müssen die baulichen Ausführungen**

und Maßnahmen den jeweiligen wasserrechtlichen Auflagen entsprechen und sind gegebenenfalls mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzuklären.

- Es muss gegebenenfalls ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.
- Die Entsiegelung von Flächen unter 100 m² wird nicht gefördert, eine Aufsummierung von Einzelflächen ist nicht zulässig. Es muss eine durchgehende Fläche mit zumindest 100 m² entsiegelt werden.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag
- Behördenbestätigung (Bau-/Wasser-/Gewerberecht)
- Grundstücksplan (z.B. 1:500) bzw. eine Skizze mit den Abmessungen der zu entsiegelnden Fläche, Fotos der aktuellen Situation sowie Visualisierung der Soll-Situation inkl. Liste der geplanten Pflanzenauswahl und Beschreibung des angestrebten Bodenaufbaus

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Maßnahme
- Fotos vorher/nachher
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Gärten der Vielfalt“ – Gemeinschaftsgärten

Ziel der Förderung:

Dieses Förderprogramm soll Anreiz für Betreiberinnen und Betreiber von Gemeinschaftsgärten schaffen, Gärten pestizidfrei, biologisch und torffrei zu bewirtschaften.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Initiativen
- Vereine
- Bildungs- und Sozialeinrichtungen
- Qualifizierte und/oder engagierte Personen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuanlage und nachhaltige Entwicklung von Gemeinschaftsgärten, die pestizidfrei, biologisch und torffrei betrieben werden.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig (beispielhafte Aufzählung):

- Vermittlung von Kompostierungsabläufen im Gemeinschaftsgarten durch Workshops, Schautafeln; Herstellen von gesundem Erdboden; torffrei auf Brachen oder versiegelten Flächen durch Hochbeete, Bäckerkisten etc.
- Naturnahe Bewirtschaftung (biologischer Pflanzenschutz, Kompostierung, biologische Düngung, Fruchtfolge, Mischkultur, Saatgut etc.)
- Aktivierung der Nachbarschaft zur Gründung eines Gemeinschaftsgartens (Referentinnen und Referenten, Einladungen etc.); Einbeziehen von Menschen mit Migrationshintergrund beim Erstellen von Gemeinschaftsgärten
- Unterstützung von Tauschbörsen (z.B. Pflanzen, Samen etc.)
- Konzepte für die Neuanlage oder den Ausbau von nachhaltigen Gemeinschaftsgärten
- Maßnahmen für die Erhöhung der Diversität in Gemeinschaftsgärten (z.B. seltene regionale Pflanzenarten, Bienenstöcke, Insektenhotels etc.)
- Herstellung von Materialien wie Folder, Programme, Schautafeln, Websites etc.
- Ankauf von Werkzeugen für den Gemeinschaftsgarten

Wie wird gefördert?

Erstmalige Förderung für Gemeinschaftsgärten in OÖ	80 % der anrechenbaren Kosten (max. 800 Euro)
Bereits geförderte Gemeinschaftsgärten in OÖ	80 % der anrechenbaren Kosten (max. 200 Euro)
BONUS für Bodenbündnis-Gemeinden als Antragstellerin	Die Förderung erhöht sich um 100 Euro

Die Förderung darf die anerkannten Kosten nicht übersteigen.

Zusätzlich erhalten die Bewirtschafter:innen von Gemeinschaftsgärten eine **kostenlose Bodenberatung** vor Ort.

WICHTIG! Der Antrag mit Konzept muss VOR Umsetzung der Maßnahme (Rechnungsdatum) beim Klimabündnis Oberösterreich zur Prüfung einlangen.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen werden Nettokosten als Förderbasis herangezogen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Erforderliche Unterlagen VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Förderantrag
- Aussagekräftiges Konzept (max. 2 A4-Seiten), welches folgende Informationen zu enthalten hat:
 - Art des Projekts (z.B. Gründung eines Gemeinschaftsgartens, interkulturellen Gartens, Nachbarschaftsgartens) oder Organisation und Abhaltung von Workshops und Aktivitäten im Gemeinschaftsgarten etc.
 - Ziel des Projekts
 - Art der Organisation, z.B. Gründung einer Initiative, eines Vereins etc.
 - Angabe des zuständigen Betreuers bzw. der zuständigen Betreuerin mit Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung etc.
 - Angaben zum Ort, zur Gartenfläche und zum bzw. zur Grundstücksbesitzer:in
 - Kostenabschätzung

Abrechnung NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Aussagekräftiges Foto einer Maßnahme, das veröffentlicht werden darf.

Hinweis: Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form an oberoesterreich@klimabuendnis.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

Genehmigung/Auszahlung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen eine Förderzusage übermittelt und der Förderbetrag auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Rechtsgrundlage:

Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeinde-Boden-Programm (GBP)

Ziel der Förderung:

Das Land Oberösterreich fördert Bodenschutz und einen nachhaltigen Umgang mit Boden und öffentlichen Flächen. Bei der Umsetzung der nachhaltigen und zukunftsorientierten Nutzung von Boden nehmen die Gemeinden eine wichtige Rolle ein. Das Programm fördert Planungs- und Vorarbeiten für bodenschonende Investitionen in oberösterreichischen Gemeinden.

Wer wird gefördert?

- oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

- A) Die Beratung und detaillierte Vorbereitung** für konkrete Investitionen in Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet wie z.B.
- Erstellung eines Bodenschutz-Gemeindeprogramms,
 - Implementierung der Bodenfunktionsbewertung in die örtlichen Entwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne,
 - bodenkundliche Baubegleitung bei öffentlichen Bauprojekten
- B) Informationsmaßnahmen** der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt A) im Bereich Bodenschutzmaßnahmen

Details zum Fördergegenstand A):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- Beratung, Vorbereitung und detaillierte Analyse durch Expert:innen, für konkrete Investitionen im Bereich des bodenschonenden Umganges in Gemeinden und bei öffentlichen Flächen
- Kosten einer bodenkundlichen Baubegleitung bei Bauprojekten (z.B. Leitungsbau, größere Bauvorhaben etc.)
- Verwendung der Bodenfunktionsbewertung (Bodenfunktionskarten des Landes Oberösterreich) im Rahmen der Erstellung von Flächenwidmungsplanungen bzw. von örtlichen Entwicklungskonzepten

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Fördersatz Land	
Basisförderung	40 % der förderungsfähigen bodenschutzrelevanten Nettokosten
Zuschläge	20 % für Bodenbündnisgemeinden
	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.

Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit **maximal 3.000 Euro** begrenzt ist.

Achtung: Pro Gemeinde kann nur einmal im Jahr ein Antrag gestellt werden.

Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung pro Jahr möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Vor Beauftragung der detaillierten technischen Analyse für konkrete Investitionen in Bodenschutzmaßnahmen ist eine Beratung durch das Bodenbündnis Oberösterreich durchzuführen.
Dabei sind bereits vorliegende Konzepte/Untersuchungen sowie Beratungsprotokolle zu berücksichtigen. Die Betrachtung hat sich auf bereits in der Gemeinde durchgeführte Bodenschutzmaßnahmen und allfällig sinnvolle zusätzliche Maßnahmen zu beziehen.
- Die detaillierte technische Analyse für konkrete Investitionen im Bereich Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet ist von einem dazu befugten Planungsunternehmen durchzuführen.
- Die Analyse muss neben dem technischen Teil sowohl die Abschätzung der Kosten der Investitionsmaßnahmen als auch den Nutzen der konkreten Maßnahmen enthalten.

Details zum Fördergegenstand B):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, fach einschlägige Weiterbildung von Gemeindebediensteten, Gemeindebodenstatistiken etc.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

	Fördersatz Land
Basisförderung	40 % der förderungsfähigen bodenschutzrelevanten Nettoinvestitionskosten
Zuschläge	20 % für Bodenbündnisgemeinden 10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.

Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit **maximal 2.000 Euro** begrenzt ist.
Achtung: Pro Gemeinde kann nur einmal im Jahr ein Antrag gestellt werden.
Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung pro Jahr möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Auf Einladungen ist das Logo Land Oberösterreich in ausreichender Größe zu platzieren.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Fördergegenstand **A)**
 - Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
 - Beschreibung des Vorhabens
 - Grobanalyse durch das Bodenbündnis Oberösterreich
 - Kostenvoranschlag für Konzepterstellung und Analyseverfahren
- Fördergegenstand **B)**
 - Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
 - Beschreibung der geplanten Informationsarbeit zu Fördergegenstand A)
 - Kostenvoranschlag für Informationsaufwand

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Fördergegenstand **A)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend Konzept und Analyseverfahren
 - Konzept und Analyse-Papier
- Fördergegenstand **B)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (z.B. für Infoveranstaltung, Einladungen etc.; aber keine Konsumationsrechnungen)
 - Vortragendenliste, Besucheranzahl, Einladungsliste

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen.

Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen, Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die Kostenschätzung im Förderantrag, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen

Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen, vorrangig jedoch die nachhaltige Nachnutzung von kontaminierten Brachflächen.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen, wie

- Eigentümer:innen oder Verfügungsberechtigte einer Liegenschaft, auf der sich eine kontaminierte Fläche befindet, sowie
- Gemeinden und Gemeindeverbände unabhängig von ihrer rechtlichen Beziehung zur kontaminierten Fläche

Hinweis: Liegt eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Kontamination durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin entstanden ist, so ist eine Förderung für diese Förderwerber ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Im Vordergrund dieser Förderung steht der Mehraufwand, welcher sich aus einer Kontamination des Bodens mit unterschiedlichsten Abfall- bzw. Gefahrenstoffen ergibt und die dadurch erhöhten Investitionskosten bei Nachnutzung. Die Differenz, welche sich bei der Entsorgung bzw. Behandlung zwischen natürlichen Gegebenheiten (z.B. Entsorgung auf Bodenaushubdeponie) und der Entsorgung bzw. Reinigung (nach entsprechender Schlüsselnummer definiert nach dem Abfallverzeichnis) ergibt, wird gefördert.

- Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (z.B. Aushub von Material, Behandlung von kontaminiertem Böden bzw. Bodenmaterial und damit verbundene Untersuchungen) zur Sanierung und Sicherung von kontaminierten Brachflächen mit dem Ziel einer nachhaltigen Nachnutzung.
- Die Sanierung, Sicherung und Nachnutzung von kontaminierten Flächen. Eingeschlossen sind die erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen für den Zeitraum der Sanierung.

Hinweis: Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gemäß Förderungsrichtlinien des Bundes gefördert werden, insbesondere Standorte, welche bereits nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) erfasst sind. Der Aushub von Gebäudebestandteilen inkl. Baurestmassen wird nicht gefördert.

Wie wird gefördert?

Gefördert werden Projekte ab einem Investitionsvolumen von 40.000 Euro.

Die Förderung beträgt bis **30 Prozent** der förderungsrelevanten Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 100.000 Euro.

Die Förderung wird für **Wettbewerbsteilnehmer:innen** ausschließlich als „De-minimis“-Beihilfe gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u.ä.,
- Finanzierungskosten, Eigenleistungen und
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Förderungsantrag muss vor Durchführung der Sanierung oder Sicherung gestellt werden.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Vorliegen eines behördlichen Sanierungs- bzw. Sicherheitsauftrags oder Genehmigung der Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen
- Vorliegen eines Nachnutzungskonzeptes für die zu sanierende Fläche
- Entsprechende Widmung der betreffenden Fläche nach dem Oö. Raumordnungsgesetz im Flächenwidmungsplan der Gemeinde, welche konform mit der geplanten Nachnutzung ist.
- Im Nachnutzungskonzept ist zu bestätigen und anzuführen, dass und wie die Fläche einer nachhaltigen Nachnutzung zugeführt wird. Außerdem ist anzugeben, wie das Vorhaben die Entwicklungsziele einer flächensparenden Raumordnung in der jeweiligen Gemeinde unterstützt. Dazu hat der bzw. die Antragsteller:in das Vorhaben mit der Standortgemeinde abzustimmen.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Konzept über die Nachnutzung
- Kostenschätzung bei planbaren Maßnahmen
- Vorlage aller erforderlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen
- behördlicher Sanierungs-/Sicherungsbescheid (wenn vorhanden)

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Abschlussbericht und Bestätigung durch einen geeigneten Amtssachverständigen bzw. eine geeignete Amtssachverständige über die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzten Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen
- Gegenüberstellung der Kosten, welche durch die Kontaminierung im Vergleich zu nicht kontaminierten Boden entstanden sind (Auflistung nach Schlüsselnummern)
- Abschlussbericht und Bestätigung über die Nachnutzung (z.B. Architekt:in)

***Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.*

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerdersantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“

Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist, die Reduktion ionisierender Strahlung (Radon) vorrangig in Wohngebäuden und die Bürger:innen vor umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und übermäßiger Lichteinwirkung zu schützen.

Radon – Vorsorge und Sanierung

Ziel der Förderung:

Gefördert werden in Oberösterreich Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten und bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung der jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 500 Becquerel pro Kubikmeter.

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, die eine Radonschutzmaßnahme in ihrem geplanten bzw. bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu drei Wohnungen setzen.

Hinweis: Die förderbaren Maßnahmen müssen der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt werden bzw. sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.

Was wird gefördert?

- Der Einbau einer Radondrainage gemäß ÖNORM S 5280-2 bei Bauvorhaben in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten mit ständig bewohnten erdberührenden Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräumen (Aufenthalt länger als 10 h/Woche)
- Bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung der jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 500 Becquerel pro Kubikmeter gemäß Radonschutzverordnung.

Wie wird gefördert?

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten

Der Einbau einer Radondrainage laut ÖNORM S 5280-2 (Vorsorgetyp B) durch Nachweis des bauausführenden Unternehmens mit 500 Euro.

Bautechnische Sanierungen bei einer jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 500 Becquerel pro Kubikmeter in mindestens einem ständig bewohnten Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum (Aufenthalt länger als 10 h/Woche)

Jede Wohneinheit nach einer verpflichtenden Beratung durch die Fachabteilung des Landes oder durch eine ausgebildete Fachperson für den baulichen Radonschutz und anschließender Prüfung durch die Fachabteilung des Landes mit 20 % der anrechenbaren Sanierungskosten, maximal 2.000 Euro.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten

- Die Wohneinheit muss in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten geplant werden und ständig bewohnte erdgebundene Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräume (Aufenthalt länger als 10 h/Woche) enthalten.
- Der Einbau einer Radondrainage laut ÖNORM S 5280-2 (Vorsorgetyp B) ist vom bauausführenden Unternehmen zu bestätigen und gemeinsam mit dem Ansuchen an die Förderungsstelle zu übermitteln.

Hinweis: Das Ausstellungsdatum des Nachweises des bauausführenden Unternehmens über den ÖNORM gerechten Einbau der Radondrainage darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als ein Jahr sein.

Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- Die jahresdurchschnittliche Radonkonzentration im Gebäude muss bei einer vorangegangenen Messung in mindestens einem ständig bewohnten Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum (Aufenthalt länger als 10 h/Woche) über 500 Becquerel pro Kubikmeter liegen.
- Vor Sanierung ist eine verpflichtende Beratung durch die Fachabteilung des Landes Oberösterreich oder durch eine ausgebildete Fachperson für den baulichen Radonschutz erforderlich. Die dabei festgehaltenen Sanierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Erforderliche Unterlagen:

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Nachweis des bauausführenden Unternehmens über den Einbau der Radondrainage inkl. Adresse des Neubaus

Hinweis: Das Ausstellungsdatum des Nachweises des bauausführenden Unternehmens über den ÖNORM gerechten Einbau der Radondrainage darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als ein Jahr sein.

Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Ergebnis der Radonmessung gemäß Radonschutzverordnung
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Dokumentation der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und Messprotokoll der Radonkonzentration nach Sanierung (Langzeitmessung oder Orientierungsmessung)

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen nach Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen der Förderstelle prüfen die Unterlagen.

3. Genehmigung:

Nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen wird der Förderbetrag festgelegt und durch das zuständige Landesregierungsmitglied genehmigt.

4. Auszahlung:

Die Überweisung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung Lichteffizienz

Ziel der Förderung:

Das Straßenbeleuchtungs-Einsparcontracting-Modell wurde im bestehenden Energie-Contracting-Programm integriert. Damit verschmelzen Energieeffizienz und Lichteffizienz in einer Förderaktion.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind,
- unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
- Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen).

Was wird gefördert?

Neben dem Finanzierungsinstrument Contracting wird die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes finanziell unterstützt.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Wege des OÖ Energiesparverbandes, Landstraße 45, 4020 Linz.

Laufzeit:

Bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-151 21
Fax (+43 732) 77 20-21 17 85
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll zur Vermeidung und Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen beitragen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF, die nicht einem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden können und signifikante Umwelteffekte im Bereich betrieblichem Lärm aufweisen.

Nicht gefördert werden:

Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben umgesetzt werden.

Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 30.000 Euro limitiert.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

- Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Lärm müssen in Eigeninitiative gesetzt werden.
- Der bescheidkonforme Anlagenbetrieb im Bestand ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung von Maßnahmen zur freiwilligen Vermeidung bzw. Verringerung von Luftverunreinigungen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmögliche Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM₁₀
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU, welche ausschließlich in Oberösterreich eingesetzt werden

Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung.

Für Investitionsmaßnahmen in einem Luftgütesanierungs-/belastungsgebiet (Großraum Linz und Teile von Wels-Süd) kann ein Zuschlag von drei Prozent und für Maßnahmen zur Reduktion von Stickoxiden (NO_x) ein Zuschlag von fünf Prozent gewährt werden.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at